



Bundespoliciepräsidiu

POSTANSCHRIFT Bundespolicepräsidiu
Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam

Herrn
Johannes Filter



POSTANSCHRIFT Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

TEL +49 331 97997-7156

FAX +49 331 97997-7010

BEARBEITET VON Herrn [Redacted]

E-MAIL bpolp.referat.71@polizei.bund.de

INTERNET www.bundespolicie.de

DATUM Potsdam, 29. Juli 2020

AZ 10 00 11 0003 Band 19-75

BETREFF **Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz bzgl. österreichischer Sicherheitskräfte im Rahmen des G20 Gipfels**

HIER Widerspruchsbescheid

BEZUG Ihr Widerspruch vom 25. Januar 2020

Sehr geehrter Herr Filter,

auf Ihren Widerspruch vom 25. Januar 2020 gegen den Bescheid des Bundespolicepräsidiums vom 23. Januar 2020 ergeht nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage folgender

Widerspruchsbescheid:

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Der Widerspruchsführer trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 30,00 EUR festgesetzt.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 22. Dezember 2019 baten Sie das Bundespolicepräsidium um Übersendung sämtlicher Unterlagen (z.B. Nachrichten zur Amtshilfe bzw. Abrechnung) zu dem Einsatz österreichischer Sicherheitskräfte im Rahmen des G20 Gipfels in Hamburg.

Das Bundespolicepräsidium wies den Antrag mit Bescheid vom 23. Januar 2020 zurück, da das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf die Belange der inneren oder äußeren Sicherheit (§ 3 Nr. 1 c IFG) haben und die öffentliche Sicherheit gefährden kann (§ 3 Nr. 2 IFG). Es wurde ferner der Ausschlussgrund nach § 3 Nr. 4 IFG geltend gemacht.

BANKVERBINDUNG Bundeskasse - Dienstort Kiel
Deutsche Bundesbank Filiale Hamburg
IBAN DE18 2000 0000 0020 0010 66
BIC MARKDEF1200

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam
Haus 44
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn Kunersdorfer Straße
Linien 91, 92, 93, 96, 99

Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie unter www.bundespolicie.de in der Rubrik Datenschutz / Datenverarbeitung.



Hiergegen legen Sie mit Schreiben vom 25. Januar 2020 Widerspruch ein. Im Rahmen der Widerspruchsbegründung führen Sie aus, dass die Einstufung allein nicht Ablehnungsgrund nach § 3 Nr. 4 IFG sein kann. Hierzu muss in jedem Fall eine Prüfung dahingehend erfolgen, ob die Einstufung aktuell noch Bestand hat. Zudem bezweifeln Sie, dass aufgrund bereits erfolgter teilweisen Veröffentlichung von Details überhaupt noch eine sicherheitsrelevante Gefährdung vorliegen kann.

II.

Meine Zuständigkeit für den Erlass des Widerspruchbescheides ergibt sich aus § 73 Absatz 1 Nr. 2 VwGO i.V.m. § 57 Absatz 2 Bundespolizeigesetz (BPolG) und § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Zuständigkeit der Bundespolizeibehörden vom 22. Februar 2008 (BPolZV).

III.

Der zulässige Widerspruch ist unbegründet.

Der Bescheid des Bundespolizeipräsidiums vom 23. Januar 2020 ist rechtmäßig und verletzt Sie nicht in Ihren Rechten.

Das Bundespolizeipräsidium hält nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage an seiner Entscheidung fest.

Sämtliche erbetene Unterlagen, die den polizeilichen Einsatz anlässlich des G20 Gipfels betreffen, sind als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ (VS- NfD) eingestuft. Diese Einstufung der begehrten Unterlagen ist noch immer aktuell.

Nach § 3 Nr. 4 IFG besteht kein Anspruch auf Informationszugang, wenn die Informationen einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen oder organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen. Die Einstufung der Verschlussache richtet sich dabei nach ihrem Inhalt.

Die Einstufung der Unterlagen erfolgt vorrangig, weil sie einsatztaktische Informationen und Empfehlungen zum polizeilichen Handeln enthalten. Eine Weitergabe dieser Informationen im Verfahren widerspricht dem Schutz des öffentlichen Interesses. Bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit sollen keine polizeilichen Einsatzdaten und deren Vorbereitungshandlungen weitergegeben werden.

Die Unterlagen beinhalten nicht nur Ausführungen zu taktischen Schwerpunkten und Verfahrensweisen zum gegenständlichen Großeinsatz, sondern enthalten auch allgemeine Informationen zu der polizeitaktischen Vorgehensweise der Bundespolizei bei Großveranstaltungen. Diese sind sowohl auf die bekannten, als auch auf die zu erwartenden Modi Operandi ausgelegt und abgestimmt. Ein öffentliches Bekanntwerden der taktischen Vorgehensweisen der

Bundespolizei und beteiligter Kräfte, auch solcher, die in der Vergangenheit liegen, wird künftige Einsätze erheblich erschweren und die angestrebte Zielerreichung gefährden. In diesem Kontext sind auch die konkreten Anweisungen zur Kommunikation und zur Zusammenarbeit mit anderen eingesetzten Behörden und Kräften zu bewerten. Auch hier ist die Kenntnisnahme durch die Öffentlichkeit für die Zielerreichung kontraproduktiv.

Bei einer Weitergabe von einsatztaktischen Informationen, Einsatzdaten oder Einsatzplanungen kann sich das polizeilichen Gegenüber auf die Maßnahmen einstellen, womit der Einsatz Erfolg vereitelt oder zumindest geschmälert würde. Damit einhergehend würde eine Gefährdung zukünftiger Einsätze entstehen, da polizeiliches Handeln vorhersehbar werden würde.

Auch die Prüfung einer Teilherausgabe der Unterlagen durch Teilschwärzungen führt zu einer Bestätigung des vorgenannten Ausschlussgrundes. Sämtliche Einsatzunterlagen geben aufgrund der Auswahl und Wichtigkeit des Inhalts in ihrer strukturierten Zusammenstellung einen entscheidenden Mehrwert wieder (vgl. BayVGh, Urteil vom 22. Oktober 2015, 5 BV 14.1805). Dieser Mehrwert ist schützenswert.

Des Weiteren sollen durch § 3 Nr. 1 lit. c IFG die Belange der inneren und äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland geschützt werden. Nach dem Willen des Gesetzgebers umfassen die Schutzgüter der inneren und äußeren Sicherheit insbesondere auch die Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen. Dies ist vorliegend gegeben.

Polizeiliche Großeinsätze stellen einen elementaren Prozess im Bereich der Inneren Sicherheit dar und unterliegen daher einem besonderen Schutz. Dieser würde durch eine Herausgabe der begehrten Informationen zumindest in Teilen aufgehoben. Würden detaillierte und technische Abläufe eines solchen Großeinsatzes bekannt, könnten gegebenenfalls Vermeidungsstrategien oder gar Gegenmaßnahmen des polizeilichen Gegenübers geplant werden. Dadurch könnte eine große Lücke im Sicherheitsgefüge der Bundesrepublik Deutschland entstehen.

Ein weiterer Ablehnungsgrund ist die Gefährdung des Schutzgutes des § 3 Nr. 2 IFG, die öffentliche Sicherheit. Die Abläufe polizeilicher Großeinsätze stellen etablierte Verfahren und Prozesse. Detailkenntnisse der internen Abläufe, Anpassungsprozesse und Schwachstellen unterliegen einem besonderen öffentlichen Schutzbedürfnis.

Die Weitergabe von Informationen zum Unterstützungseinsatz österreichischer Polizeikräfte obliegt dem gleichen Schutzbedürfnis und kann zudem Grundlagen internationaler polizeilicher Zusammenarbeit nachhaltig stören. Hiermit ist der Ablehnungsgrund des § 3 Nr. 1 a gegeben. Sofern ausländische Sicherheitspartner befürchten müssen, dass deutsche Sicherheitsbehörden Einzelheiten einer Kooperation der Öffentlichkeit preisgeben, wird dies negative Auswirkungen auf die Unterstützungsbereitschaft haben. Hierdurch könnte ein Einsatz Erfolg gefährdet oder mindestens erschwert werden.

IV.
Kostenentscheidung

Der Widerspruchsführer wird gebeten, den Betrag i. H. v. 30,00 € bis zum 24. August 2020 unter Anwendung des Kassenz Zeichens **1090 9143 0951** auf nachfolgend aufgeführte Bankverbindung einzuzahlen:

Deutsche Bundesbank - Filiale Hamburg
Bundeskasse Trier - Dienstsitz Kiel
IBAN: DE18 2000 0000 0020 0010 66
BIC: MARKDEF1200

V.
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten erhoben werden. Die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr ist nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg vom 14. Dezember 2006, in der Fassung vom 12. Juni 2014 möglich.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundespolizeipräsidium, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

